

Deutscher Bundestag
19. Wahlperiode
Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Ausschussdrucksache 19(9)607(neu)
22. Mai 2020

Stadtwerke
München



Position zum: Referentenentwurf Kohleausstiegsgesetz (Stand 18.05.2020)

Das mit dem Kohleausstiegsgesetz verfolgte Ziel, die Transformation zu einer sicheren und klimafreundlichen Energieversorgung voranzubringen sowie einen energiewirtschaftlichen Rahmen für das kommende Jahrzehnt zu setzen, ist ein wichtiger Schritt, um die notwendige Dekarbonisierung umzusetzen. Der vom Bundeskabinett beschlossene Entwurf des Kohleausstiegsgesetzes bleibt jedoch deutlich hinter den notwendigen Anpassungen zurück. Der zeitlich festgelegte Ausstiegspfad für die Braunkohle und die Regelungen zur Stilllegung von Steinkohlekraftwerken führen zu erheblichen Benachteiligungen zu Lasten der Umwelt und der Steinkohlekraftwerksbetreiber. Die im Zeitverlauf niedrigen Höchstpreise bei den Ausschreibungen für Steinkohlekraftwerke und deren entschädigungslose Stilllegung nach 2026 führen zu einer Benachteiligung der Steinkohle gegenüber der klimaschädlicheren Braunkohle, einer Schlechterstellung Süddeutschlands gegenüber Norddeutschland und vor allem auch einer Benachteiligung von energieeffizienten KWK-Anlagen (Kraftwärmekopplungsanlagen) gegenüber Kondensationsanlagen.

Der Kabinettsbeschluss greift auch nicht die dringend notwendigen Anpassungen für den Umbau der Wärmenetze im Rahmen der Transformation hin zu erneuerbaren Energien auf. Im Rahmen der Änderung des KWKG sollten auch Erneuerbare Wärmetechnologien Berücksichtigung finden, da sie ein wesentlicher Baustein der Wärmewende sind. Bei der Wärmenetzförderung liegt der Schwerpunkt nach wie vor beim Aus- und nicht beim Umbau der Wärmenetze im Rahmen der Transformation hin zu erneuerbaren Energien. Hier muss mit der Novelle des KWKG dringend nachgebessert werden und der Umbau der Wärmenetze im Rahmen der Wärmewende ebenso gefördert werden. So ist eine kaum zu erfüllende Bedingung für die Auszahlung der Förderung bei Netzumstellungen die Erhöhung der Transportnetzkapazität, wohingegen der eigentliche Zweck und Nutzen dieser Umstell- und Umbaumaßnahmen in der Erneuerbaren-Einspeisung liegt. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen zur Temperaturabsenkung und Dampfnetznetzumstellung.

Folgende Anpassungen sind daher im Kohleausstiegsgesetz notwendig:

1. Wärmenetzförderung:

- a. **Netzanbindung von EE-Wärmeerzeugungsanlagen analog zu KWK-Anlagen fördern**
- b. **Förderung der Dampfnetzumstellung unabhängig von der Transportkapazität**

2. Beibehaltung des 50%-Kriteriums bei der Kombination aus KWK, EE und Abwärme

3. Erhöhung der KWK-Zuschläge

4. Anpassung beim Südbonus

- a. **Kontingent**
- b. **Befristung**

5. Erhöhung des Förderdeckels für Wärmespeicher

6. Anpassung der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung für ein Level Playing Field bei der Netzstabilität

1. Wärmenetzförderung

Um die Fernwärme aus- und umzubauen, sind erhebliche Investitionen zu tätigen. Zudem ist der Ausbau der Fernwärme außerhalb des hochverdichtenen Innenstadtbereichs wirtschaftlich herausfordernd. Dies hat letztlich Auswirkungen auf den Fernwärmepreis im gesamten Wärmenetz, also sowohl im Innenstadtbereich als auch in den Randbezirken. Letztlich gilt: je höher der Anschlussgrad, umso wirtschaftlicher ist die Erschließung der Fernwärme darstellbar. Mit der Novelle des KWKG im Rahmen des Kohleausstiegsgesetzes ist es dringend erforderlich, die Netzförderung so anzupassen, dass sie den Umbau der Fernwärme hin zu erneuerbaren Energien stärker fokussiert.

a. Netzanbindung von EE-Wärmeerzeugungsanlagen analog zu KWK-Anlagen fördern, (§ 18 Abs. 4 Ziff. 3)

In § 18 Abs. 4 Nr. 3 ist als Fördertatbestand geregelt, dass die Anbindung einer KWK-Anlage an ein bestehendes Wärmenetz erforderlich ist. Für die erneuerbare Wärmewende ist aber unbedingt eine Gleichstellung Erneuerbarer Wärmeerzeugung zur KWK-Wärmeerzeugung notwendig. Nach bisheriger Gesetzeslage kann die Anbindung einer Erneuerbaren Wärmeerzeugungsanlage nicht entsprechend gefördert werden. Dies behindert die Wärmewende.

Wir schlagen daher folgende Ergänzung vor:

*Nummer 3: „die Anbindung einer KWK-Anlage an ein bestehendes Wärmenetz“ muss ersetzt werden durch „**die Anbindung einer KWK-Anlage oder einer Erneuerbaren Wärmeerzeugungsanlage an ein bestehendes Wärmenetz**“*

b. Förderung der Dampfnetzumstellung unabhängig von der Transportkapazität, (§ 18 Abs. 4, Ziff. 4)

Durch die reine Netzumstellung erfolgt keine Erhöhung der Transportkapazität. Die Forderung nach Transportkapazitätserhöhung wirkt somit hemmend in Bezug auf die Netzumstellung. Da die Motivation für eine Netzumstellung nicht in der Erhöhung der Transportkapazität begründet ist, ist zu vermuten, dass diese Bedingung bei der letzten Novellierung des KWKG fehlerhaft, d.h. in Unkenntnis der eigentlichen Zusammenhänge, eingeflossen ist.

Eine Förderung von Maßnahmen zur Dampfnetzumstellung ist erforderlich, da diese Projekte hohe Netzumstellkosten verursachen und in den meisten Fällen wirtschaftlich nicht darstellbar sind. Dies führte beispielsweise in München zur Unterbrechung der Umstellaktivitäten seit 2011. Andererseits sind derartige Netzumstellungen zwingend erforderlich für eine zukunftsfähige ökologische Fernwärmeversorgung (Einspeisung Erneuerbarer Wärmeerzeugungstechniken).

Die in der derzeitigen Regelung fehlerhafte Lenkungswirkung könnte im Extremfall sogar zu unerwünschten und nachteiligen Überdimensionierungen oder der Durchführung nicht erforderlicher Ausweichslungen führen.

Wir schlagen daher folgende Ergänzung vor:

*Nummer 4: „der Umbau der bestehenden Wärmenetze für die Umstellung von Heizdampf auf Heizwasser, sofern dies zu einer Erhöhung der transportierbaren Wärmemenge um mindestens 50 Prozent im betreffenden Trassenabschnitt führt.“ muss ersetzt werden durch „**der Umbau der bestehenden Wärmenetze für die Umstellung von Heizdampf auf Heizwasser.**“*

2. Beibehaltung des 50%-Kriteriums bei der Kombination aus KWK, EE und Abwärme, (§18 Abs. 1 Ziff. 2b)

In § 18 Absatz (1) Nummer 2 Buchstabe b ist die sofortige Anhebung des Förderkriteriums (in Kombination) für den Netzausbau (von 50 % auf 75 %) geregelt („In Nummer 2 Buchstabe b werden die Wörter zu „50 Prozent“ durch die Wörter „zu 75 Prozent“ ersetzt.“).

Die Einführung dieser Vorgabe würde einer Anhebung des KWK-Effizienzkriteriums von derzeit 50 % auf zukünftig 75 % auf einen Schlag gleichkommen. Ein geplantes, im Bau oder im Betrieb befindliches Fernwärme- oder Fernkältesystem, welches diese sehr hohe Mindestanforderung auch nur geringfügig unterschreitet, würde schlagartig **iegliche Zuschlagsberechtigung** für die Netzförderung verlieren. Damit würde nicht nur der gewünschte Ausbau der Fernwärme- und Fernkältenetze gefährdet werden, es können auch in Planung oder im Bau befindliche Gesamtvorhaben unwirtschaftlich gestellt werden. Dadurch verlieren Fernwärme- und Fernkältebetreiber die notwendige Planungssicherheit und das Vertrauen in verlässliche Rahmenbedingungen. Der Netzausbau wird in diesen Fällen massiv behindert. Gerade bei Fernkälteprojekten ist die Hürde von 75 % Mindestanteil extrem hoch und nicht zu erreichen.

Es besteht allgemeiner Konsens, dass Fernwärme- und Fernkältenetze insbesondere in dicht besiedelten städtischen Strukturen unabdingbar für die Wärmeenergiewende sind. Auch wenn in einigen dieser Netze aktuell erst Quoten unter 75 % (jedoch deutlich über 50 %) erreicht werden, so stellen die entsprechenden Netzinfrastrukturen die optimale Lösung für eine zukünftige schrittweise Steigerung dar. Man muss den Fernwärme- und Fernkälteversorgern die Möglichkeit geben, diese ambitionierten Werte (mindestens 75 %) schrittweise zu erreichen. Ein solcher Transformationsprozess ist an bestehende Wärmeerzeugungsstrukturen gekoppelt. Für deren Änderung muss ein Zeitraum von etwa 15 Jahren eingeräumt werden, da hierfür neue Erzeugungstechniken an neuen Standorten einzurichten sind und dabei auch die Restlebensdauer bestehender Anlagen berücksichtigt werden muss.

Das Effizienzkriterium sollte allenfalls nach einer Übergangsfrist von mindestens 5 bis 10 Jahren um einen kleineren Prozentsatz (z.B. 5 bis 10 Prozent) angehoben werden.

Wir schlagen daher folgende Änderung vor:

§ 18 Abs. 1

Betreiber eines neuen oder ausgebauten Wärmenetzes haben gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 und des § 19, wenn,

Nr. 1...

Nr. 2 die Versorgung der Abnehmenden, die an das neue oder ausgebauten Wärmenetz angeschlossen sind, innerhalb von 36 Monaten ab Inbetriebnahme des neuen oder ausgebauten Wärmenetzes

a)...

b) mindestens zu 50 Prozent mit einer Kombination aus Wärme aus KWK-Anlagen, Wärme aus erneuerbaren Energien oder industrieller Abwärme, die ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz bereitgestellt wird, erfolgt und

Nr. 3 eine Zulassung für das Wärmenetz gemäß § 20 erteilt wurde.

Nr. 2b wird mit der Maßgabe angewandt, dass der Prozentsatz von 50 % bis 2030 jedes Jahr um einen Prozentpunkt angehoben wird.

3. Erhöhung der KWK-Zuschläge

Die im Kabinettsbeschluss vorgesehenen 180 €/kW entsprechen genau 6€/MWh bei einer Förderzeit von 30.000h. Dass das aktuelle Förderregime im KWKG deutlich zu gering ist, zeigen die Zahlen zu den in den letzten Jahren umgesetzten Projekten: es werden kaum mehr KWK-Anlagen gebaut bzw. beantragt. Im Vergleich zum Ziel von etwa 5 GW jährlich liegt man aktuell nahezu bei Null. Die Notwendigkeit zur Erhöhung der KWK-Zuschläge (KWK-Grundvergütung“) ergibt sich aus folgenden Sachverhalten:

- Anstieg der Baukosten für Kraftwerke / gestiegene Investitionskosten
(Beispiel große BHKW: Statt 850 Euro/kW belaufen sich die Baukosten hier laut KWK-Evaluierungsbericht des BMWi aktuell auf 1.100 bis 1.200 Euro/kW; dieser Trend wird sich durch den hohen erforderlichen Strom-Leistungszubau auf Gasbasis voraussichtlich noch verschärfen.)
- Wegfall der vermiedenen Netzentgelte (vNE) ab 1. Januar 2023
- Aufgrund erhöhter Nachfrage durch den Kohleausstieg sind steigende Erdgaspreise zu erwarten
- Unsicherheit bzgl. der langfristig prognostizierten Börsenstrompreise (65 %-Ziel für den EE-Ausbau)
- Abnehmende Vollbenutzungsstunden, die sich aus der Ergänzung der fluktuierenden Einspeisung aus Erneuerbaren Energien ergeben, führen sowohl zu höheren spezifischen als auch absoluten Kosten
- Steigende Emissionsanforderungen führen zur Erhöhung der Investitionskosten

Die vorgenannten Kostenfaktoren machen eine Anhebung der KWK-Zuschläge um mindestens 15 % erforderlich. Der Wegfall der vermiedenen Netzentgelte (vNE) lässt sich mit einer Anhebung der KWK-Zuschläge um weitere 0,7 Cent/kWh ab dem 01.01.2023 kompensieren. Die vNE wirken sich direkt auf die Wirtschaftlichkeit der KWK-Anlagen aus und werden – anders als die KWK-Förderung, die nur für 30.000 Vollbenutzungsstunden greift – für die gesamte Anlagenlebensdauer an den KWK-Anlagenbetreiber gezahlt. Der kürzere Zeitraum der KWK-Zuschlagszahlung im Vergleich zur Dauer der vNE-Auszahlung ist in den 0,7 Cent/kWh bereits berücksichtigt.

In der Gesamtschau ergeben sich für das KWKG 2020 die in der folgenden Tabelle in den beiden rechten Spalte enthaltenen notwendigen KWK-Zuschlagshöhen:

Jahr der Inbetriebnahme bzw. seit der letzten umfassenden Modernisierung	1 Anlagen bis 31.12.1974	2 Anlagen ab 01.01.1975 bis 31.12.1979	3 Anlagen ab 01.01.1980 bis 31.12.1984	4 Anlagen ab 01.01.1985 bis 31.12.1989	5 Anlagen ab 01.01.1990 bis 31.12.1994	6 Anlagen ab 01.01.1995 bis 31.12.1999	7 Anlagen ab 01.01.2000 bis 31.12.2004	8 Anlagen ab 01.01.2005 bis 31.12.2009	9 Anlagen ab 01.01.2010
Kohleersatzbonus in Euro pro kW, bezogen auf die elektrische KWK-Leistung der neuen od. mod. KWK-Anlage, ohne Ausgleich der vermiedenen Netzentgelte	50	110	170	240	320	410	510	630	770

4. Anpassung beim Südbonus

- a. Kontingent Vollbenutzungsstunden

Der neue Gesetzesentwurf für das KWKG sieht einen sogenannten Südbonus vor, der eine einmalige Investitionsförderung von 60 €/kW KWK Strom vorsieht. Aus unserer Sicht ist im Referentenentwurf derzeit noch nicht eindeutig geregelt, ob Stunden, die in einem Kalenderjahr über die Stundenbegrenzung von 3.500 bzw. 2.500 Vollbelastungsstunden hinausgefahren werden, auf das Kontingent der 30.000 Vollbelastungsstunden angerechnet werden. Laut Gesetzesbegründung soll durch die Begrenzung auf 3.500 bzw. 2.500 Vollbelastungsstunden die Förderdauer gestreckt werden und damit ein Anreiz zu einer flexibleren Fahrweise der Anlagen gesetzt werden und die Planungssicherheit der Marktteure erhöht werden. Weiter heißt es: *Insgesamt erhalten Anlagenbetreiber nicht weniger Förderung, denn die Gesamtzahl der förderfähigen Vollbenutzungsstunden bleibt bei den bisherigen Vollbenutzungsstunden.“*

Um hier eine rechtssichere Regelung zu treffen, sollte im Gesetzestext klar definiert werden, dass Vollbelastungsstunden, die über die Stundenbegrenzung von 2.500 Vollbelastungsstunden hinausgefahren werden, nicht auf das Kontingent der gesamten geförderten Vollbelastungsstunden angerechnet werden:

Wir schlagen daher folgende Ergänzung in § 7d Abs. 3 vor:

- (3) Wird der Bonus nach Absatz 1 in Anspruch genommen, sind § 8 Absatz 4 und § 19 Absatz 2 Satz 2 der KWK-Ausschreibungsverordnung mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zuschlag pro Kalenderjahr für höchstens 2.500 Vollbenutzungsstunden gezahlt wird. Eine Anrechnung der darüber hinaus gefahrenen Vollbelastungsstunden auf die insgesamt 30.000 geförderten Vollbelastungsstunden erfolgt nicht.

b. Befristung des Südbonus

Der Südbonus wird nach dem Referentenentwurf nur gewährt für Anlagen, die bis 31. Dezember 2026 in Dauerbetrieb genommen werden. Die zeitliche Befristung wird damit begründet, dass aus heutiger Sicht der Netzausbau so weit fortgeschritten ist, dass es keine weiteren Anreize zusätzlicher netzstabilisierender Kapazitäten bedarf. Dies ist aus energiewirtschaftlicher Sicht und im Hinblick auf die genehmigten Netzausbaupläne zwar nachvollziehbar. Allerdings ist bei realistischer Betrachtung davon auszugehen, dass der notwendige Netzausbau bis 2026 nicht in erforderlichem Maße vorangeschritten sein wird. Daher sollte in § 7d noch eine Überprüfungs-, bzw. Anpassungsklausel ergänzt werden, nach der der Südbonus verlängert wird, wenn der Netzausbau nicht in dem Ausmaß erfolgt wie er heute geplant ist. Damit ist sichergestellt, dass die netzstabilisierenden Anreize parallel zum Fortschreiten des Netzausbau gewährleistet bleiben.

Wir schlagen daher folgende Ergänzung in § 7d vor:

- (4) Die Befristung des Südbonus nach § 7 Abs. 1 Ziff 1. wird kontinuierlich anhand der Netzausbaupläne und des Netzaufbaufortschritts überprüft. Sollte der notwendige Netzausbau nicht in dem Umfang erfolgen, wie er zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorgesehen war, wird der Südbonus entsprechend verlängert.

5. Erhöhung des Förderdeckels für Wärmespeicher, § 23 KWKG

Wärmespeicher sind ein wichtiger Baustein, um die Energiewende zu begleiten. Wärmespeicher dienen zum einen dazu, die Strom- von der Wärmeerzeugung zu entkoppeln und somit CO₂ einzusparen. Des Weiteren dienen sie auch dazu, erneuerbare Wärme sinnvoll in ein KWK-System integrieren zu können. Viele erneuerbare Wärmesysteme sind nur langsam regelbar (z.B. Geothermie). Um die schnell verfügbare KWK und die nur langsam regelbare erneuerbare Wärme gut kombinieren zu können, sind Wärmespeicher notwendig, um den Ausbau der erneuerbaren Wärme zu unterstützen. Der Bau von Wärmespeichern ist kapitalintensiv. Um Skaleneffekte erzielen zu können, ist der Bau von großen Wärmespeichern gegenüber dem Bau von vielen kleinen Wärmespeichern vorzuziehen. Auch sollte der Wärmespeicher ausreichend dimensioniert sein, um die Wärmelast mindestens eines Tages, wenn nicht gar eines ganzen Wochenendes abdecken zu

können. In großen Wärmenetzen sind daher entsprechend große Wärmespeicher sinnvoll. Die Deckelung der Förderung auf 10 Mio. € führt jedoch bei vielen Projekten zu deren Unwirtschaftlichkeit. Die Deckelung sollte daher auf 20 Mio. € angehoben werden und zusätzlich der Fördersatz von 30 auf 40 % erhöht werden.

Wir schlagen folgende Anpassung in § 23 KWKG vor:

- (1) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle legt den Zuschlag für den Neubau von Wärmespeichern mit der Zulassung fest. Der Zuschlag beträgt 250 Euro je Kubikmeter Wasseräquivalent des Wärmespeichervolumens. Bei Speichern mit einem Volumen von mehr als 50 Kubikmetern Wasseräquivalent beträgt der Zuschlag jedoch höchstens **40** Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten. Der Zuschlag nach Satz 1 darf insgesamt **20** Million Euro je Projekt nicht überschreiten. (...)

6. Anpassung der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung für ein Level Playing Field bei der Netzstabilität

Für den Netzanschluss von Stromerzeugungsanlagen wird das Instrument des Netzausbauzuschusses eingeführt, das im Grundsatz dem Instrument der Baukostenzuschüsse für Netzanschlüsse auf der Einspeiseseite entspricht. Hier sollte ein Bestandschutz ergänzt werden, dass die bestehenden Netzanschlusskapazitäten von bestehenden Erzeugungsanlagen (z.B. relevanten KWK-Anlagen in den Ballungsräumen) bei Erneuerung bzw. wesentlicher Änderung auf einen neuen Netzanschluss übertragbar oder anrechenbar sind, wenn ein räumlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht.

Anpassung der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung für ein Level Playing Field bei der Netzstabilität

Die Anpassung der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung sollte genutzt werden, um bei der Netzreservekapazität (NRK) wieder ein Level Playing Field für mehr Netzstabilität herzustellen. Der Übertragungsnetzbetreiber TenneT hat im Jahr 2018 damit begonnen, die NRK von ihren Preisblättern zu streichen und bereits auch die Netznutzungsverträge mit nachgelagerten Verteilnetzbetreibern dahingehend geändert. Im Rahmen von Streitverfahren bei der Bundesnetzagentur wurde die bisher geübte Praxis jedoch bis zum Jahr 2019 fortgeführt. Danach wird TenneT das Angebot für NRK einstellen. Amprion hat das Angebot für NRK ab dem Jahr 2019 eingestellt und einige Verteilnetzbetreiber haben sich diesem Vorgehen angeschlossen. Die Übertragungsnetzbetreiber 50hertz und TRANSNET BW bieten das Instrument dagegen weiterhin in ihren Regelzonen als maßgebliche Unterstützung für Netzstabilität an.

Solange keine marktübergreifende Diskussion und gesamtwirtschaftliche Beurteilung stattgefunden hat, sollten bestehende Netznutzungsinstrumente und deren Preisstellungen nicht einfach abgeschafft werden. Netzereservekapazität sollte, wie in der bisherigen Praxis angewendet, weiter Anwendung finden und als verpflichtender Bestandteil eines Sonderentgeltes in der StromNEV verankert werden. Dazu sollte die Bundesnetzagentur von ihrer Festlegungskompetenz gemäß § 30

Abs. 1 Nr. 7 StromNEV Gebrauch machen. Die bisher angewendete Methodik auf Basis der Beschreibungen der Verbändevereinbarung II+ sollte dabei als Basis dienen.

Da dezentrale konventionelle Großkraftwerke durch den Zubau erneuerbarer Energiequellen im Laufe der Zeit verdrängt werden, werden die bestellten NRK-Leistungen ebenfalls rückläufig sein. Dies führt wiederum zu einer Reduzierung vermiedener Netzentgelte und zu einer schrittweisen Erhöhung vorgelagerter Netzkosten für Netzbetreiber mit einspeisenden Großkraftwerken.

Alternativ kann das verpflichtende Sonderentgelt NRK auch befristet festlegt werden.

Wir schlagen daher folgende Ergänzung in der KraftNAV vor:

§ 7 a Netzreservekapazität (neu)

- 1) **Netznutzer mit Stromerzeugung bzw. Netzbetreiber, in deren Netz solche Anlagen einspeisen, bestellen separat zur vorzuhaltenden Netzkapazität beim Netzbetreiber Reservenetzkapazität definierter Maximalleistung mit einer zeitlichen Inanspruchnahme von bis zu 600 Stunden p.a. Der Netznutzer bestimmt die Höhe der bestellten Reservenetzkapazität; diese kann auch Null betragen. Die bestellte Reservekapazität muss unabhängig von ihrer Inanspruchnahme bezahlt werden.**
- 2) **Für die Inanspruchnahme der Reservekapazität wird ein separater Reduktionsfaktor festgelegt. Er beträgt bei einer Inanspruchnahme von Null bis zu 200 Stunden 0,25, über 200 Stunden bis 400 Stunden 0,30, über 400 Stunden bis 600 Stunden 0,35. Beginn, voraussichtliche Dauer und Ende der Reserveinanspruchnahme müssen dem Netzbetreiber unverzüglich gemeldet und auf Verlangen nachgewiesen werden.**
- 3) **Für die Zeit der Reserveinanspruchnahme ist die über die Jahreshöchstleistung des Normalbezugs hinausgehende Leistung maximal bis zur Höhe der bestellten Reservenetzkapazität maßgeblich. Bei einer Inanspruchnahme der bestellten Reservenetzkapazität von mehr als 600 Stunden kommt stattdessen die allgemeine Gleichzeitigkeitskurve des betroffenen Netzbetreibers für den Gesamtbezug zur Anwendung; der Gleichzeitigkeitsgrad beträgt jedoch mindestens 0,35.**
- 4) **Wird die bestellte Reservenetzkapazität um bis zu 10 % überschritten, kommt für die Leistungsüberschreitung der gleiche Preis wie für die bestellte Reservenetzkapazität zur Anwendung. Wird der Bestellwert um mehr als 10 % überschritten, kann für die darüberhinausgehende Überschreitungsleistung der volle Jahres-Leistungspreis (Gleichzeitigkeitsgrad g = 1) erhoben werden.**